

6 Fluglärmschutzbereiche zur Lenkung der Bauleitplanung

- 6.1 Für die Flughäfen mit Strahlflugbetrieb Fürstenfeldbruck, Lechfeld, Oberpfaffenhofen und München werden Lärmschutzbereiche zur Lenkung der Bauleitplanung ausgewiesen.

Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach der Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ i.M. 1:100.000 sowie nach den Tekturkarten zur Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ – Lärmschutzbereich für den militärischen Flugplatz Fürstenfeldbruck und Lärmschutzbereich für den Flughafen München-Riem, Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ - Lärmschutzbereich für den militärischen Flugplatz Erding Tektur 1 und Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ - Lärmschutzbereich für den militärischen Flugplatz Lechfeld Tektur 1, jeweils i.M. 1:100.000, die Bestandteil dieses Regionalplanes sind.

- 6.2 In den Lärmschutzbereichen der Flughäfen Fürstenfeldbruck, Lechfeld, Oberpfaffenhofen und München werden für die Bauleitplanung die Zonen A, B und C mit folgenden Kriterien für die noch zulässige bauliche Nutzung festgesetzt:

- Zone A mit einem fluglärmbedingten äquivalenten Dauerschallpegel von mehr als 72 dB(A) bei Verkehrsflughäfen und von mehr als 75 dB(A) bei Militärflugplätzen und dem Sonderflughafen Oberpfaffenhofen. Hier sollen gewerbliche Flächen für solche Betriebe oder öffentliche Einrichtungen zulässig sein, die mit dem Betrieb des Flughafens oder Flugplatzes im unmittelbaren Zusammenhang stehen oder die selbst erhebliche Lärmimmissionen aufweisen.
- Zone B mit einem fluglärmbedingten äquivalenten Dauerschallpegel von mehr als 67 dB(A) bis 72 dB(A) bei Verkehrsflughäfen und von mehr als 67 dB(A) bis 75 dB(A) bei Militärflugplätzen und dem Sonderflughafen Oberpfaffenhofen. Hier soll uneingeschränkte gewerbliche und industrielle Nutzung zulässig sein.
- Zone C mit einem fluglärmbedingten äquivalenten Dauerschallpegel von mehr als 62 dB(A) bis 67 dB(A). Diese Zone wird zusätzlich in eine innere Teilzone Ci und in eine äußere Teilzone Ca unterteilt.
Die Teilzone Ci umfasst den Bereich von 64 dB(A) bis 67 dB(A).
Die Teilzone Ca umfasst den Bereich von 62 dB(A) bis 64 dB(A).
In der Zone C soll zusätzlich die Darstellung von Wohnbauflächen in Flächennutzungsplänen bzw. die Ausweisung von Wohngebieten in Bebauungsplänen zur Abrundung vorhandener Wohnbebauung zulässig sein. In der Teilzone Ci soll die Abrundung nur zur Schließung von Baulücken dienen.

Abweichungen von den vorstehenden Nutzungsbeschränkungen sind im Einzelfall zulässig, wenn mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass die für das Ziel B II 6.1 vorausgesetzte Lärmbelästigung nicht mehr eintreten und der Lärmschutzzweck nicht mehr beeinträchtigt wird.

- 6.3 Von den Nutzungskriterien gemäß B II 6.2 kann in den in B II 6.3.1 bis B II 6.4 genannten Gebieten abgewichen werden. Sofern dort nicht weitergehende Ausnahmeregelungen vorgesehen werden, sind im Rahmen der Bauleitplanung in diesen Gebieten zulässig:

- In der Zone Ca die Darstellung von Wohnbauflächen und die Ausweisung von Wohngebieten,
- in der Zone Ci zur Abrundung vorhandener Wohnbebauung die Darstellung von Wohnbauflächen und die Ausweisung von Wohngebieten
- in der Zone B zur Schließung von Baulücken die Darstellung von Wohnbauflächen und die Ausweisung von Wohngebieten.

6.3.1

Lärmschutzbereich des militärischen Flugplatzes Fürstenfeldbruck

Ausnahmen von den Nutzungsbeschränkungen sollen für die weitere Siedlungsentwicklung in folgenden Gemeindebereichen ermöglicht werden:

In der Gemeinde **Maisach** in den Gebieten:

- Maisach-Nordwest
- Maisach-Ortsmitte
- Maisach-Ost (Baugebiet 2 und 3)
- Maisach-Nordost
- Gebiet am Bahnhof Maisach
- Gernlinden-Nordost
(hier soll auch die Ausweisung von Wohngebieten in Bebauungsplänen zur Abrundung vorhandener Wohnbebauung zulässig sein)
- Gernlinden - Gebiet an der Hugo-Brunninger-Straße
- Gernlinden - Gebiet an der St 2345
- Malching-West
- Frauenberg
- Gernlinden - Gebiet südlich der Bahnlinie
(soweit außerhalb der gem. § 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm festgesetzten Schutzzone 1 des Lärmschutzbereichs des militärischen Flugplatzes Fürstenfeldbruck gelegen)
- Überacker-Krautgärten
- Germerswang-Nordwest
- Maisach-Ort – nördlich der Bahnlinie
- Maisach – Am Bauhof
- Germerswang-Ort – Gebiet um die Haupt- und Kermarstraße
- Germerswang-Ost
- Germerswang – östlich der Lugbergstraße
- Malching-Nordost
Gernlinden – nördlich der Hugo-Brunninger-Straße / westlich der Sportstraße
- Gernlinden – Nordwest
- Maisach-West (Abrundung der vorhandenen Wohnbebauung an der Zangmeisterstraße um eine ca. 1,3 ha umfassende zweireihige Wohnbebauung nach Westen)
- Maisach-Ost II (Ortsabrundung zwischen Almrauschstraße im Norden und Estinger Straße im Süden um ca. 2,1 ha)
- Malching-Ost (Abrundung der vorhandenen Wohnbebauung südlich der Bahnlinie um ca. 0,9 ha)
- Germerswang-Nordost (zweizeilige nördliche Ortsabrundung östlich der Kohlstadtstraße um ca. 2,8 ha)
- Germerswang-Nordwest II (Abrundung des Dorfgebiets nördlich der Kermarstraße um 0,2 ha).

In der Gemeinde **Emmering** in den Gebieten:

- Gebiet am nördlichen Ortsrand
- Gebiet östlich vom Albert-Schweitzer-Ring.

In der Stadt **Fürstenfeldbruck** in den Gebieten:

- Gebiet zwischen Augsburg- und Malchinger Straße
- Fürstenfeldbruck – Nordost
- Puch-Nord (Abrundung der vorhandenen Bebauung im Bereich Langbehnstraße und Lindacherweg Richtung B 2 um ca. 1,8 ha abzüglich erforderlichen Abstandsflächen zur B 2)
- Puch-Zur Kaisersäule (südliche Abrundung der Bebauung an der Bruckerstraße östlich Einmündung Edignaweg um ca. 1,1 ha)

In der Gemeinde **Olching** in den Gebieten:

- Neu-Esting-West
- Gebiet an der Feldstraße
- Gebiet östlich der Pfarrstraße
- Nordwestlich der Estinger Straße
- An der Odenland-/Wendelsteinstraße
- An der Ordenslandstraße/Egerländer Weg
- An der Münchener Straße
- Westlich der Möslstraße
- Esting – südlich der Bahnlinie.

In der Gemeinde **Mammendorf** in dem Gebiet:

- Mammendorf-Ost.

In der Gemeinde **Egenhofen** in den Gebieten:

- Südlich und südöstlich der Maisacher Straße
- Am Kapellenanger.

6.3.2

Lärmschutzbereich des militärischen Flugplatzes Lechfeld

Ausnahmen von den Nutzungsbeschränkungen sollen für die weitere Siedlungsentwicklung in folgenden Gemeindebereichen ermöglicht werden:

In der Gemeinde **Scheuring** in den Gebieten:

- Am südwestlichen Ortsrand
- Am Friedhof
- Am Mühlbach
- Am nordwestlichen Ortsrand.

6.3.3

Lärmschutzbereich des Sonderflughafens Oberpfaffenhofen

Ausnahmen von den Nutzungsbeschränkungen sollen für die weitere Siedlungsentwicklung in folgenden Gemeindebereichen ermöglicht werden:

In der Gemeinde **Weßling** in den Gebieten:

- Rosenstraße Süd, im Osten Oberpfaffenhofens
- Südlich der St 2068, im Nordosten Oberpfaffenhofens
- Südlich der Ettenhofener Straße, südlich des Ortszentrums von Oberpfaffenhofen
- Südlich der Straße Im Kesselboden, im Süden Oberpfaffenhofens
- Oberpfaffenhofen, Gebiet südöstlich der Straße nach Hochstadt

- Oberpfaffenhofen-Nord, nördlich des Ortszentrums von Oberpfaffenhofen
- Nördlich des Hirtackerwegs, am südöstlichen Ortsrand von Oberpfaffenhofen.

6.3.4

Lärmschutzbereich des Flughafens München

Ausnahmen von den Nutzungsbeschränkungen sollen für die weitere Siedlungsentwicklung in folgenden Gemeindebereichen ermöglicht werden:

In der Gemeinde **Haimhausen** in dem Gebiet:

- Haimhausen Ost (W 3 Grundfeld).

In der Gemeinde **Neufahrn b. Freising** in den Gebieten:

- Hauptort Neufahrn, Max-Anderl-Straße/Bgm.-Herpich-Straße/Freisinger Weg
- Mintraching westlich der Kirchenstraße, südlich des Ortsrandes zur Errichtung eines Kindergartens.

In der Gemeinde **Eitting** in dem Gebiet:

- Am östlichen Ortsrand.

6.4

Auf eine nachhaltige Verringerung der Lärmbelastung durch Flugbetrieb soll hingewirkt werden.

Die Lärmbelastungen durch den Flughafen München sollen nachts so gering wie möglich gehalten werden.

6.5

Auf eine Reduzierung der Lärmschutzbereiche, insbesondere um den Flughafen München, ist langfristig hinzuwirken.

Die im Ziel genannten Gebiete werden folgendermaßen festgelegt:

- Am südwestlichen Ortsrand: ca. 1 ha (Lage in Zone Ca)
- Am südöstlichen Rand des Friedhofs: ca. 1 ha (Lage in Zone Ca)
- An der westlichen Seite des Mühlbachs (nordwestlicher Ortsrand): ca. 2 ha (Lage in Zone Ca)
- Am nordwestlichen Ortsrand: ca. 5 ha (Lage in Zone Ca).

Die Lage der Gebiete, für die gem. B II 6.3.2 Ausnahmen von den Nutzungsbeschränkungen ermöglicht werden sollen, ist in der Karte 2o „Siedlung und Versorgung“ - Lärmschutzbereich für den militärischen Flugplatz Lechfeld - i.M. 1: 50.000 zeichnerisch erläuternd dargestellt.

Zu 6.3.3

Lärmschutzbereich des Sonderflughafens Oberpfaffenhofen

B II 3.1.2 nennt die Kriterien für den Umfang der Siedlungstätigkeit. Demnach soll die Entwicklung des Kleinzentrums Weßling vorrangig im Hauptort Weßling/Oberpfaffenhofen stattfinden. Der Ortsteil Oberpfaffenhofen liegt vollständig innerhalb des Lärmschutzbereiches und überwiegend in der Zone B. Die Entwicklungsmöglichkeiten in den außerhalb des Lärmschutzbereiches liegenden Flächen Weßlings sind durch das bestehende Landschaftsschutzgebiet eingeschränkt. Eine Verlagerung des Schwerpunktes der Siedlungstätigkeit auf die Ortsteile Hochstadt, Neuhochstadt und Weichselbaum steht in Widerspruch zu B II 1.4 und B II 3.1.2.

Zur Stärkung und zum Erhalt des Ortsteils Oberpfaffenhofen bedarf es besonderer Vorsorgemaßnahmen für einheimische Bauwillige im angestammten Ortsteil. Die im Ziel genannten Ausnahmeregelungen von den Nutzungsbeschränkungen tragen zur Deckung des besonders dringlichen Eigenbedarfs der örtlichen Bevölkerung bei und sind daher für die organische Siedlungsentwicklung der Gemeinde unabdingbar.

Die im Ziel genannten Gebiete werden folgendermaßen festgelegt:

- Rosenstraße Süd, im Osten Oberpfaffenhofens (ca. 0,3 ha): Darstellung von Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan bzw. Ausweisung von Wohngebieten im Bebauungsplan zur Schließung der Baulücke am östlichen Ortsrand (Lage in Zone B und Zone Ci)
- Gebiet südlich der St 2068, im Nordosten Oberpfaffenhofens (ca. 0,2 ha): Darstellung von Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan bzw. von Wohngebieten im Bebauungsplan zur Abrundung vorhandener Wohnbebauung (Lage in Zone Ci)
- Gebiet südlich der Ettenhofener Straße, südlich des Ortszentrums von Oberpfaffenhofen (ca. 0,3 ha): Darstellung von Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan bzw. Ausweisung von Wohngebieten im Bebauungsplan zur Baulückenschließung durch eine zweite Bauzeile (Lage in Zone B)

- Gebiet südlich der Straße Im Kesselboden, im Süden Oberpfaffenhofens (ca. 1,0 ha): Darstellung von Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan bzw. Ausweisung von Wohngebieten im Bebauungsplan zur Abrundung des südlichen Ortsrandes von Oberpfaffenhofen nach Osten bis zur Grenze der Lärmschutzzone Ci (Lage in Zone Ci)
- Gebiet südöstlich des Ortskerns von Oberpfaffenhofen, südöstlich der Straße nach Hochstadt (ca. 0,7 ha): Darstellung von Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan bzw. Ausweisung von Wohngebieten im Bebauungsplan (Lage in Zone B).
- Oberpfaffenhofen-Nord, nördlich des Ortszentrums von Oberpfaffenhofen (ca. 4,6 ha): Darstellung von Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan bzw. Ausweisung von Wohngebieten im Bebauungsplan zur Abrundung vorhandener Wohnbebauung (Lage in Zone Ci)
- Gebiet nördlich des Hirtackerwegs, am südöstlichen Ortsrand von Oberpfaffenhofen (ca. 0,6 ha): Darstellung von Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan bzw. Ausweisung von Wohngebieten im Bebauungsplan zur Baulückenschließung (Lage in Zone B).

Die Lage der Gebiete, für die gemäß B II 6.3.3 Ausnahmen von den Nutzungsbeschränkungen ermöglicht werden sollen, ist in der Karte 2 n „Siedlung und Versorgung“, - Lärmschutzbereich für den Sonderflughafen Oberpfaffenhofen - i.M. 1 : 50.000 zeichnerisch erläuternd dargestellt.

Zu 6.3.4

Lärmschutzbereich des Flughafens München

Um die Lärmbelastung im Umland des Flughafens München am Standort Erding Nord/Freising schon frühzeitig in der Bauleitplanung berücksichtigen zu können und die Zahl der Betroffenen möglichst zu begrenzen, hatte die Bayer. Staatsregierung im Rahmen der einzelnen Ziele für das Umland des neuen Verkehrsflughafens München vom 13.04.1976 bereits die Lärmschutzzonen A, B und C festgesetzt.

Die im Lärmschutzbereich des Flughafens München vorgesehenen Ausnahmeregelungen von den Nutzungsbeschränkungen werden folgendermaßen begründet:

Gemeinde Haimhausen

Die Gemeinde Haimhausen verfügt über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan. Danach ist am Ortsrand des Hauptortes Haimhausen die Darstellung von Wohnbauflächen vorgesehen. Es handelt sich hier um eine Abrundung zwischen zwei bestehenden Wohnbebauungsbereichen, bei deren Ablehnung die organische Entwicklung der Gemeinde Haimhausen nicht mehr gewährleistet ist, da der Gemeinde aufgrund ihrer Lage im Ampertal und der zu erhaltenden Naturbestandteile keine anderen vertretbaren Wohnbauflächen mehr zur Verfügung stehen.